



Tätigkeitsbericht 2011

Oö. Pflegevertretung

INHALTSVERZEICHNIS

Oö. Pflegevertretung

<i>Organigramm</i>	4
<i>Organisation</i>	5
<i>Aufgaben, Geschäftsanfall</i>	6
<i>Behandlung der Beschwerden</i>	7
<i>Kurzdarstellung der Beschwerden</i>	8-11
<i>Schlussatz</i>	12

BEI ALLEN PERSONENBEZOGENEN BEZEICHNUNGEN GILT DIE GEWÄHLTE FORM FÜR BEIDE GESCHLECHTER.

OÖ. PFLEGEVERTRETUNG

Organigramm

Geschäftsstelle der Oö. Patienten- und Pflegevertretung



Dr. Renate HAMMER
Vorsitzende



Dr. Claudia DEMMER
Teilzeit 20 Stunden

Dr. Birgit MRACZANSKY-
KNÖDLSTORFER
Stellvertretende Vorsitzende -
Teilzeit 24 Stunden



Mag. Marianne RAXENDORFER
- JUNG

Irmtraud RECHBERGER
Teilzeit 30 Stunden



Sekretariat
Teilzeit je 20 Stunden
Mo, Di Mi, Do, Fr

Maria WEISSENGRUBER	Gabriele SCHLEIFER
Sonja EICHMAYER	Renate REICHARD

Schreibbereich
Sandra RACHBAUER
Teilzeit 20 Stunden



Oö. Pflegevertretung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 trat das Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 in Kraft.

Organisation der Oö. Pflegevertretung:

Die Oö. Pflegevertretung besteht aus

1. den Mitgliedern der Oö. Patientenvertretung:
 - Einer Patientenvertreterin als Vorsitzende – Dr. Renate Hammer,
 - einem Arzt aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Ärztekammer für Oberösterreich – Prim. Univ. Prof. Dr. Peter Kühn und
 - einer rechtskundigen Person – Hofrat Dr. Wilhelm Köhler

2. einem Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung – PDL DGKS Margot Reder und

3. einem Behindertenpädagogen – Michael Breiteneder.

Die Mitglieder der Oö. Pflegevertretung sowie deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Oö. Pflegevertretung weisungsfrei.

Das Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit geriatrischer Weiterbildung ist als Akademische Pädagogin für Gesundheits- und Krankenpflege hauptberuflich tätig, der Behindertenpädagoge ist hauptberuflich Heimleiter.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Oö. Pflegevertretung der Geschäftsstelle der Oö. Patientenvertretung.

Aufgaben:

Die Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und die behinderten Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 Oö. Behindertengesetz 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 Oö. Behindertengesetz 1991 wohnen, bzw. diesen nahe stehende Personen, können sich bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe an die Oö. Pflegevertretung wenden.

Unsere Aufgabe liegt in der Unterstützung der Bewohner, insbesondere

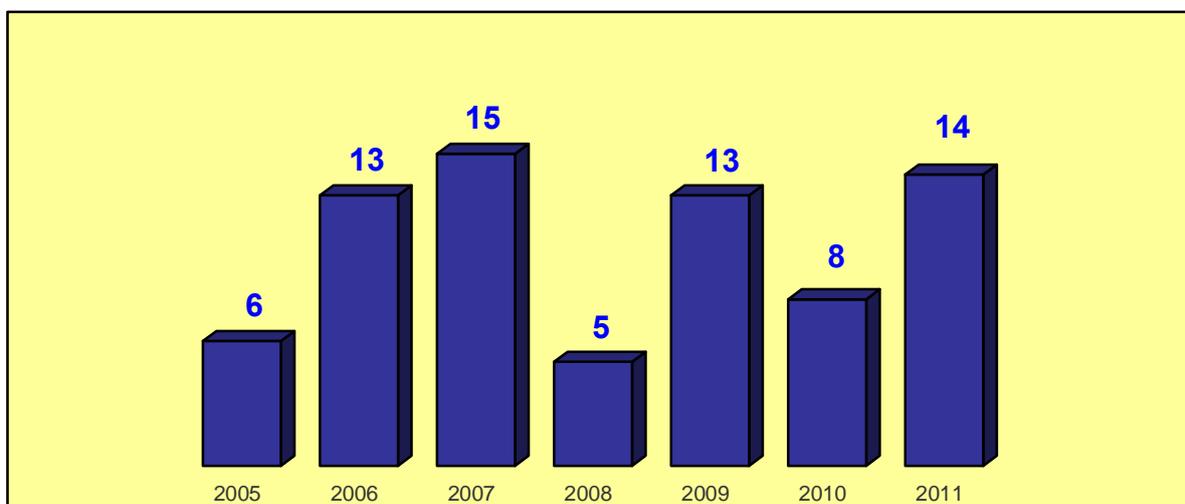
1. in der Entgegennahme der Beschwerden,
2. in der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts,
3. in der Abgabe von Empfehlungen und
4. in der außergerichtlichen Herbeiführung eines Interessenausgleiches mit der betroffenen Einrichtung.

Eine routinemäßige Überprüfung in den Alten- und Seniorenheimen ist aufgrund der gesetzlichen Grundlage der Oö. Pflegevertretung nicht vorgesehen, diese Aufgabe wird von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 ist die Oö. Patienten- und Pflegevertretung verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr, Sprechtage in den Bezirken abzuhalten. Anlässlich eines solchen Sprechtages wurde eine Beschwerde aufgenommen.

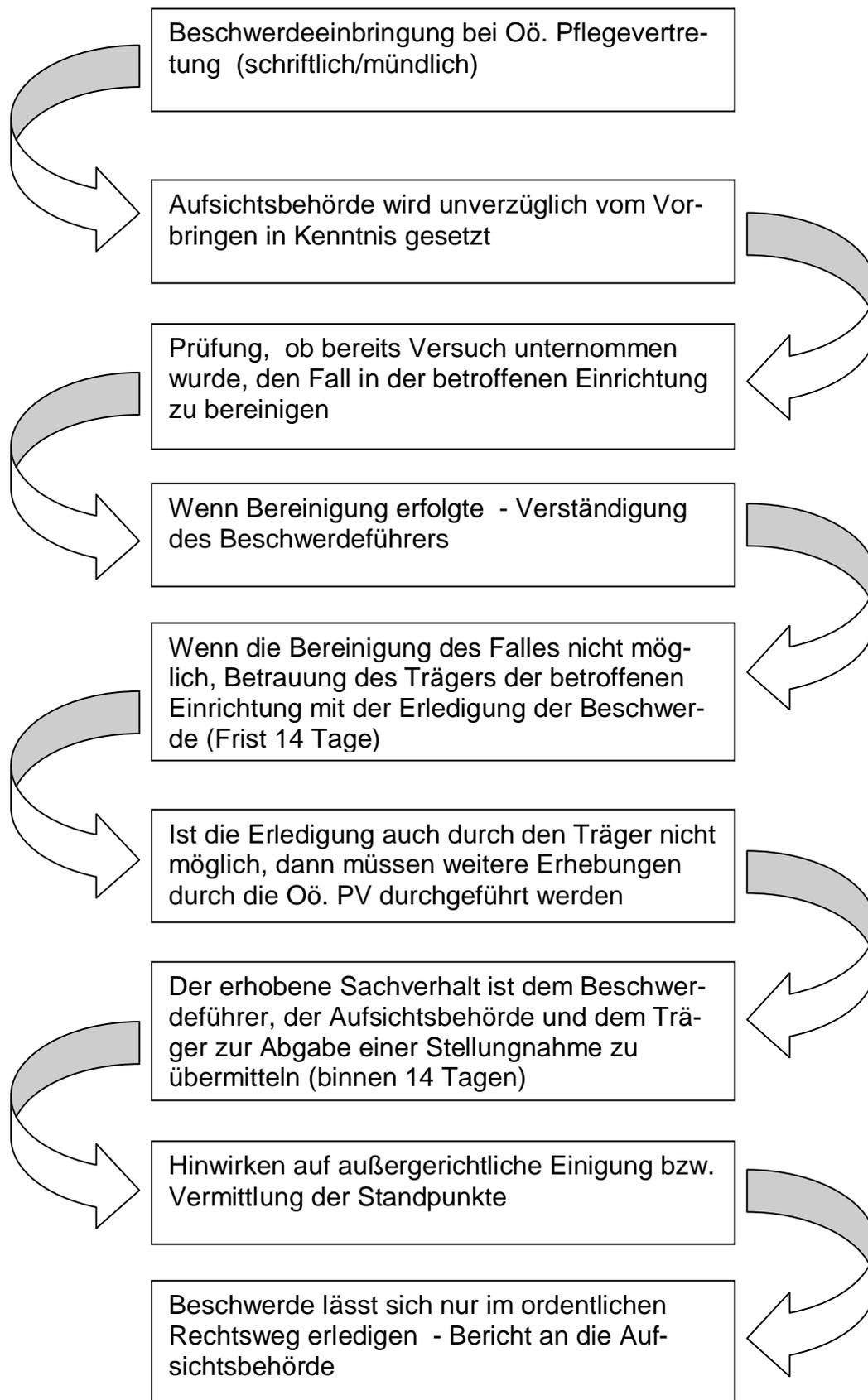
Geschäftsanfall:

Im Jahr 2011 wurden 14 Beschwerdefälle an die Oö. Pflegevertretung herangetragen.



Grafik 12: Anfall der Beschwerden 2005-2011

Behandlung der Beschwerden:



Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Pflegevertretungsgesetzes 2005 wurde von allen Beschwerden unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt und wurde der Träger der betroffenen Einrichtung jeweils aufgefordert, binnen zwei Wochen die Beschwerde zu erledigen.

Wie sich gezeigt hat, konnten aufgrund der Erhebungsergebnisse und der im Nachhinein von uns geführten Gespräche bzw. Telefonate mit den Einschreitern die Angelegenheiten alle bereinigt werden.

Kurze inhaltliche Darstellung der Beschwerden:

- Eine Bewohnervertreterin ersuchte die Oö. Patienten- und Pflegevertretung um Unterstützung bei der Anschaffung eines breiteren Bettes für eine Bewohnerin, da diese im Bett zwar Seitenteile benötige, sich aber aufgrund ihrer Körperfülle massiv eingeengt fühle. Die Eingabe wurde sowohl an die Aufsichtsbehörde als auch an die Heimleitung weitergeleitet. Von Seiten der Heimleitung wurde mitgeteilt, dass die budgetäre Situation eine Anschaffung eines Bettes mit verbreiterter Liegefläche nicht zulasse. Der Einschreiterin wurde die Antwort weitergeleitet, worauf diese mitteilte, dass sie die Problematik mit der Aufsichtsbehörde klären werde.
- Die Tochter eines Heimbewohners brachte bei der Oö. Patienten- und Pflegevertretung vor, dass die von ihrem Vater benötigte medizinische Versorgung im Alten- und Pflegeheim nicht adäquat ermöglicht bzw. die Transporte ins Krankenhaus nicht entsprechend organisiert werden würden. Zusätzlich ersuchte sie um Klärung der Frage, wer für die Obsorge für Demenzpatienten während der Wartezeit im Krankenhaus verantwortlich sei. Die Heimleitung wurde umgehend zur Stellungnahme aufgefordert. Auch wurde die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weitergeleitet, wobei sich herausstellte, dass diese bereits mit dem Fall befasst war. In Folge wurden von der Tochter des Heimbewohners weitere Beschwerdepunkte aufgezeigt, die die Betreuung ihres Vaters betrafen. Die rechtliche Frage der Aufsichtspflicht über Demenzpatienten konnte geklärt und das Ergebnis der Beschwerdeführerin mitgeteilt werden. Hinsichtlich der sonstigen Beschwerdepunkte konnte mit den zuständigen Mitarbeiterinnen des Alten- und Pflegeheims eine Pflegevereinbarung getroffen werden.
- Ein Herr ersuchte um Auskunft darüber, inwieweit auf das Vermögen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zurückgegriffen werden kann, wenn der Aufenthalt in einem Alten- und Pflegeheim nicht anderweitig finanziert werden könne. Insbesondere interessierte ihn die Frage, wie Angehörige, denen innerhalb der letzten 5 Jahre Vermögen übergeben wurde, von dieser Regelung betroffen wären.

- Die Mutter einer Bewohnerin einer Wohngemeinschaft beschwerte sich darüber, dass ihre Tochter in der Wohngemeinschaft nicht ausreichend betreut werde. Die Oö. Patienten- und Pflegevertretung wandte sich daraufhin an die Aufsichtsbehörde und nahm auch Kontakt mit jenem Verein auf, der diese Wohngemeinschaft betreut. Im Beisein des Behindertenpädagogen der Oö. Pflegevertretung fanden zwei Gesprächsrunden mit allen beteiligten Personen vor Ort statt. Da die Beschwerdeführerin nicht die Vertragspartnerin des Vereins war und die Bewohnerin selbst keine Beschwerde erheben wollte (der Sachverhalt konnte in den Gesprächsrunden geklärt werden), wurde der Fall abgeschlossen.
- Die Tochter einer Patientin, die mehrfach Sturzgeschehen und deren Folgen erleiden musste, bat die Oö. Patienten- und Pflegevertretung, den Geschehnissen während der Kurzzeitpflege in einem Seniorenzentrum nachzugehen, da ihre Mutter von dort weg in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Seitens der Oö. Patienten- und Pflegevertretung wurde eine Stellungnahme des Seniorenzentrums angefordert und die Aufsichtsbehörde verständigt. Auch wurde die vom Seniorenzentrum geführte Pflegedokumentation gesichtet. Daraus ergaben sich keine Versäumnisse der Einrichtung, was der Einschreiterin mitgeteilt wurde. Diese war damit zufrieden.
- Die Tochter einer Heimbewohnerin ersuchte um Auskunft betreffend der Leistungen, die ihre Mutter mit der Pflegegeldstufe 3 erwarten kann, ob Angehörige das Recht auf Einblick in die Pflegeplanung bzw. –dokumentation haben und bemängelte den Kontakt mit den Angehörigen im Hinblick auf ärztliche Untersuchungen. Mit der Angehörigen wurde Kontakt aufgenommen und die Fragen wurden beantwortet.
- Die Tochter eines Heimbewohners bat die Oö. Patienten- u. Pflegevertretung um Unterstützung betreffend die Klärung einiger Ungereimtheiten (Medikamentengabe, verspätete Hilfeleistung, Dokumentationsmängel) im Zusammenhang mit dem Tod ihres Vaters während einer Kurzzeitpflege in einem Altenheim. Dieses Anliegen wurde zur Stellungnahme an die betreffende Heimleitung und zur Kenntnisnahme an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Nach Abgabe dieser Stellungnahme von der Heimleitung und Durchführung einer Begehung wurden diverse Mängel bzw. Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Heimbewohners festgestellt. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde das Ergebnis auch an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Der einschreitenden Tochter wurde erklärt, dass ein weiteres Tätigwerden der Oö. Patienten- u. Pflegevertretung im Sinne des Gesetzesauftrages und der Herstellung eines Interessenausgleiches nicht mehr möglich ist, da der Heimbewohner zwischenzeitlich verstorben war.
- Eine Person ersuchte um Unterstützung bezüglich eines anscheinend vorliegenden Missstandes bei der Kurzzeitpflege von Wachkomapatienten. In diesem Fall wurde ein direkter Kontakt zwischen den betroffenen Angehörigen mit der Aufsichtsbehörde hergestellt, um diese Problematik zu erörtern.

- Die Tochter eines Bewohners wandte sich an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung mit der Bitte um Klärung, ob die Heimleitung das Recht hätte, die Pflegestufe nach eigenem Ermessen anzuheben und in welcher Form die Verrechnung von Tagessätzen erfolgen würde. Diese Eingabe wurde an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und an das Alten- u. Pflegeheim zur Stellungnahme übermittelt, welche nach Einlangen derselben vom zuständigen Rechtsträger auch der Tochter als Ergebnis unserer Recherche weitergeleitet wurde.
- Die Tochter einer zur Kurzzeitpflege in einem Seniorenheim untergebrachten Patientin beschwerte sich über die Versorgung ihrer Mutter hinsichtlich Flüssigkeitszufuhr und Nahrungsaufnahme, eine nicht vorgenommene Thrombose-Vorsorge sowie sonstige nicht eingehaltene Termine. Die Bewohnerin hätte aufgrund ihres schlechten Allgemeinzustandes letztendlich in ein Krankenhaus gebracht werden müssen. Die Beschwerde wurde einerseits an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und andererseits an das betreffende Seniorenheim zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieser Fall war Ende 2011 noch nicht abgeschlossen.
- Die Tochter einer Bewohnerin eines Seniorenheims machte sich Sorgen um die richtige Medikation ihrer Mutter und beschwerte sich auch über den dortigen persönlichen Umgang mit ihr als Tochter. Die Beschwerde wurde einerseits an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und andererseits an das betreffende Seniorenheim zur Stellungnahme weitergeleitet. Es wurde festgestellt, dass die betreffende Medikation ärztlich verordnet worden war und es konnte anschließend von der hinzugezogenen Amtsärztin eine Vereinbarung bezüglich Kontakt mit Hausarzt und Ansprechperson im Heim getroffen werden. Zur endgültigen Klärung der Situation wurde in Folge mit der Tochter noch ein paar mal telefonisch bzw. schriftlich kommuniziert, womit dann die Angelegenheit geklärt schien. Ein paar Monate später kam es wieder zu einer Beschwerde der Tochter dahingehend, dass man sie nicht informieren würde, wenn die Mutter ins Krankenhaus gebracht werde. Auch diese wurde an die Aufsichtsbehörde sowie an das betreffende Heim weitergeleitet. Die eingelangte Stellungnahme der Heimleitung dazu wurde sodann an die Tochter übermittelt, womit die Angelegenheit abgeschlossen war.
- Es wurden in der Oö. Patienten- und Pflegevertretung einige Original-Rechnungsbelege und ein handgeschriebener Zettel, aus dem kein Anliegen, mit dem sich die Oö. Patienten- und Pflegevertretung befassen hätte können, abgegeben. Der einschreitenden Person wurden diese Originalbelege mit dem Ersuchen retourniert, ihr Anliegen zu konkretisieren. Nach einem Telefonat mit der Gattin des betroffenen Heimbewohners und einer persönlichen Vorsprache eines weiteren Angehörigen wurde eine konkretisierte Eingabe zugesagt. Bis dato ist eine solche Eingabe bei der Oö. Patienten- und Pflegevertretung nicht eingelangt.

- Die Tochter einer Heimbewohnerin brachte in ihrer Beschwerde vor, dass ihre Mutter im Alten- und Pflegeheim von einer Mitbewohnerin öfters tätlich angegriffen worden wäre. Diese Eingabe wurde zur Stellungnahme an die betreffende Heimleitung sowie an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weitergeleitet. Es stellte sich heraus, dass das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach und die Heimleitung bereits verschiedene Maßnahmen getroffen hatte, um den tätlichen Angriffen vorzubeugen. Das Ergebnis wurde der Angehörigen mitgeteilt.
- Ein Neffe eines Heimbewohners ersuchte um Auskunft betreffend die Zulässigkeit einer Ermächtigung zur rechtlichen Vertretung seines Onkels durch die Heimleitung. Die gewünschte Auskunft wurde erteilt.

**WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH BEI ALLEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN
BEDANKEN, DIE MIT UNS KOOPERIEREN UND UNSERE ARBEIT UNTERSTÜTZEN
UND ES UNS SOMIT ERMÖGLICHEN, ERFOLGREICH SOWOHL FÜR DIE PATIENTEN
ALS AUCH HEIMBEWOHNER TÄTIG SEIN ZU KÖNNEN.**

Oö. Patienten- und Pflegevertretung
Vorsitzende Dr. Renate Hammer
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-14215
Fax: 0732/7720-214355
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>
